Abbruch baulicher Anlagen

Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Absatz 3 LBO

Aktenzeichen (bitte immer angeben!)

Zutreffendes bitte ankreuzen x oder ausfüllen

Eingangsvermerk der **Baurechtsbehörde**

Eingangsvermerk der **Gemeinde**

Vervielfältigung, Nachahmung, Bereitstellung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung

Internet: https://www.machproforms.de
E-Mail: info@machproforms.de

Hinweis: Der Abbruch von mit Asbest kontaminierten baulichen Anlagen darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Der Abbruch solcher Anlagen ist der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörde anzuzeigen. (**Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17.12.2013** - (GBl. Seite 498, 500) in der jeweils geltenden Fassung).
Zur Angabe der in den Vordrucken verlangten Daten sind Sie aufgrund § 53 Absatz 1 und 2 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO verpflichtet.

1. Bauherrschaft

Name der juristischen Person / Personengesellschaft [1]	Familienname (Kontaktperson)		Vorname (Kontaktperson)
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax		E-Mail

2. Grundstück mit der abzubrechenden Anlage

Gemeinde		Gemarkung	
Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer

3. Nutzung der abzubrechenden Anlage

Rauminhalt, Beschreibung

4. Gebäudeklasse (gemäß § 2 Absatz 4 LBO) der abzubrechenden Anlage

☐ GK 1 ☐ GK 2 ☐ GK 3 ☐ GK 4 ☐ GK 5

5. Fachunternehmen

Für die Durchführung der Arbeiten wurde folgendes Fachunternehmen bestellt:

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Familienname (Kontaktperson)		Vorname (Kontaktperson)
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax		E-Mail

Eingaben löschen | Drucken | Speichern | Daten importieren

MACH | formsolutions

Das Fachunternehmen bestätigt:
Ich / wir verfüge/n über

- die notwendige Befähigung zur Durchführung der Abbrucharbeiten, insbesondere über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, sowie über ausreichende praktische Erfahrungen beim Abbruch baulicher Anlagen,
- die für den Abbruch notwendigen Einrichtungen und Geräte.

Hinweis: Verfügt die verantwortliche Person des Fachunternehmens nicht über die geforderten Kenntnisse der Standsicherheit, hat sie eine geeignete tragwerksplanende Person hinzuzuziehen.

Ich bestätige, dass ich folgende Person:

Familienname		Vorname	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax		E-Mail

als geeignete tragwerksplanende Person hinzugezogen habe.

Fachunternehmen

Ort, Datum	Unterschrift verantwortliche Person Fachunternehmen[2]

6. Dieser Vorlage ist beigefügt:

☐ ein Übersichtsplan im Maßstab 1:500
mit Bezeichnung des Grundstücks und der Nachbargrundstücke nach Straße und Hausnummer sowie Darstellung der Lage der abzubrechenden Anlage

☐ ein statistischer Erhebungsbogen

☐ Abfallverwertungskonzept nach § 3 Absatz 4 LKreiWiG

7. Bestätigung der Bauherrschaft nach §1 Absatz 1 Nummer 6 LBOVVO
Ich bestätige, dass ich die für den Abbruch erforderlichen Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften – **insbesondere nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften –** beantragt habe. Es ist mir bekannt, dass die vorliegende Kenntnisgabe diese Genehmigungen **nicht** ersetzt und mit den Abbrucharbeiten vor Erteilung der Genehmigungen nicht begonnen werden darf.

Bauherrschaft

Ort, Datum	Unterschrift[2]

Hinweis: Soweit die Unterschrift des / der Fachunternehmers / in vorstehend fehlt, erklärt die Bauherrschaft mit der Einreichung auch, dass die entsprechende Bestätigung ihr vorliegt oder mündlich abgegeben wurde.

8. Datenschutz – Einwilligungserklärung
Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn die Bauherrschaft hierzu ihre Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung. Als Bauherrschaft bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nummern 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden

☐ ja, an
- ☐ das örtliche Amtsblatt beziehungsweise die örtliche Zeitung
- ☐ Verlage für Bautennachweise

☐ nein

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung der Bauherrschaft zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.[1]

Bauherrschaft

Ort, Datum	Unterschrift[2]

[1] Bitte Kontaktperson anführen
[2] nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126 b BGB

Eingaben löschen | Drucken | Speichern | Einreichen | Daten importieren | Signieren/Versenden

MACH | formsolutions